OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851487/5/Bm/Rd

Datum:
Linz, 10. Dezember 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der S S, vertreten durch X Rechtsanwälte, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. August 2020, GZ: BHLLGE-2020-228864, betreffend Nichterteilung der Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. November 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. August 2020, GZ: BHLLGE-2020-228864, wurde dem Ansuchen der Beschwerdeführerin vom 28. Juli 2020 um Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung des Gewerbes „Büroservice (Zurverfügungstellung bürotechnischer Einrichtungen und die Durchführung von Büroarbeiten, eingeschränkt auf Schreibarbeiten, die Adressierung, Kuvertierung, Paketierung von Poststücken, die Durchführung von Botengängen sowie die Entgegennahme und Weitergabe von telefonischen oder im Wege anderer Kommunikationsmittel eingelangten Nachrichten)“ keine Folge gegeben und die Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung des Gewerbes gemäß § 26 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nicht erteilt.

Begründet wurde die Entscheidung damit, dass rechtskräftige, nicht getilgte, zum Gewerbeausschluss führende strafgerichtliche Verurteilungen vorliegen würden und nach dem derzeitigen Stand der Strafregistereintragung der Tilgungszeitraum (zurzeit) nicht errechenbar sei. Unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 26 Abs. 1 GewO 1994 sei im gegenständlichen Fall schon aus der Eigenart der begangenen Handlungen der Schluss nicht gerechtfertigt, dass die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten sei, da die Ausübung des gegenständlichen Gewerbes bzw. gerade die Selbständigkeit in vielfacher Weise Gelegenheit zur Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten (schwerer Betrug, Urkundenfälschung) biete und bei der Ausübung einer Selbständigkeit naturgemäß Vermögensdelikte begangen werden können. Weiters sei zu berücksichtigen, dass die gesetzliche Grenze des § 13 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 weit überschritten worden sei. Da die Verurteilung erst aus dem Jahr 2018 stamme, werde das Wohlverhalten der Beschwerdeführerin als zu kurz erachtet. Aufgrund dieser Tatsachen sei die Behörde zur Ansicht gekommen, dass aufgrund der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit eine positive Beurteilung derzeit nicht möglich sei und somit die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 GewO 1994 nicht erfüllt seien.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde erhoben und begründet diese damit, dass entgegen der Ansicht der belangten Behörde von einer positiven Zukunftsprognose auszugehen sei. Es sei richtig, dass die Beschwerdeführerin eine Vorstrafe aufgrund der Begehung von Betrugs- und Urkundenfälschungsdelikten aufweise, sie habe sich seither wohlverhalten und würden die Tathandlungen bereits mehrere Jahre zurückliegen. Die Beschwerdeführerin sei zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden, wobei zwei Jahre davon bedingt nachgesehen worden seien. Den unbedingten Teil habe die

Beschwerdeführerin mittels Fußfessel verbüßt. Die Freiheitsstrafe sei teilbedingt nachgesehen worden, weil auch das Gericht in seiner Prognoseentscheidung zu dem Schluss gekommen sei, dass eine künftige Delinquenz nicht zu befürchten sei. Diese vom Strafgericht getätigten Überlegungen habe die belangte Behörde außer Acht gelassen. Richtig sei zwar, dass die gegenständlichen Delikte strafbare Handlungen darstellen, die nach ihrer Eigenart auch im Rahmen des in Rede stehenden Gewerbes wiederholt werden können. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sei aber darauf hinzuweisen, dass nicht bloß die Befürchtung im Sinne der letztgenannten Bestimmung genügt, sondern es nach dem Gesetzeswortlaut weiters darauf ankomme, ob auch „nach der Persönlichkeit des Verurteilten“ eine solche Wiederholungsgefahr bestehe. Die geforderte Wiederholungsgefahr liege schon allein wegen des langen Wohlverhaltens der Beschwerdeführerin nicht vor.
Zur Persönlichkeit der Beschwerdeführerin wurde vorgebracht, dass sie den unbedingten Teil der Strafe bereits verbüßt habe und seither um Schadenswiedergutmachung bemüht sei. Bei der Strafbemessung seien vor allem das umfassende Geständnis sowie der bisherige ordentliche Lebenswandel als Milderungsgründe berücksichtigt worden. Weiters habe das Gericht in der Urteilsausfertigung angeführt, dass ein Teil der Strafe bedingt nachzusehen sei, weil eben eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehe, dass die Rechtsbrecherin keine weiteren strafbaren Handlungen mehr begehen werde. Dabei muss eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein zukünftiges straffreies Verhalten bestehen, was ein eindeutiges und beträchtliches Überwiegen jener Umstände voraussetzt, die auf Seiten des Täters dafür sprechen, dass es sich im Hinblick auf das bisherige Vorleben, das Persönlichkeitsbild und die sozialen Verhältnisse um eine nach menschlichem Ermessen einmalige Verfehlung gehandelt hat. Das Gericht habe das Vorliegen der genannten Voraussetzungen bei der Beschwerdeführerin bejaht. Die Beschwerdeführerin habe sich nicht selbst bereichert. Angesichts dieser Konstellation, des bisherigen ordentlichen Lebenswandels sowie der Obsorgepflicht für den minderjährigen Sohn sei von einer hohen Wahrscheinlichkeit für ein künftig straffreies Verhalten der Beschwerdeführerin auszugehen.
Die belangte Behörde habe ihre negative Zukunftsprognose mit dem Argument einer kurzen Dauer begründet. Konkrete Verhaltensweisen, die darauf schließen lassen würden, dass die Befürchtung bestehe, die Beschwerdeführerin könnte gleiche oder ähnliche strafbare Handlungen bei Ausübung des Gewerbes ausführen, seien nicht dargestellt worden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsverfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Die belangte Behörde hat dabei keine inhaltlichen Äußerungen zum Beschwerdevorbringen abgegeben.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsverfahrensakt, insbesondere in das darin einliegende Urteil des Landesgerichtes Linz vom 21. September 2018, 12 Hv 32/18z, und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der die Beschwerdeführerin und ihr Rechtsanwalt teilgenommen haben.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 28. Juli 2020 hat die Beschwerdeführerin den Antrag auf Erteilung der Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung des Gewerbes „Büroservice (Zurverfügungstellung bürotechnischer Einrichtungen und die Durchführung von Büroarbeiten, eingeschränkt auf Schreibarbeiten, die Adressierung, Kuvertierung, Paketierung von Poststücken, die Durchführung von Botengängen sowie die Entgegennahme und Weitergabe von telefonischen oder im Wege anderer Kommunikationsmittel eingelangten Nachrichten)“ gestellt.

Folgende Verurteilungen scheinen im Strafregister der Republik Österreich auf:

Amtsgericht Landshut (Deutschland) 30 Cs 206 Js 10109/17 vom 18. Jänner 2018 RK 6. Februar 2018 wegen § 283 Abs. 1 Nr. 7b, § 283 Abs. 6 StGB (vorsätzliche Insolvenzverschleppung sowie vorsätzlicher Bankrott), Datum der (letzten) Tat 29. November 2016, Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 20 Euro (2.000 Euro) im NEF 100 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, Vollzugsdatum 16. Mai 2018.

Landesgericht Linz 012 Hv 32/2018z vom 21. September 2018 RK 21. September 2018
§ 122 (1) Z 1 idF BGBl. I Nr. 103/2006 GmbHG, §§ 159 (1), 159 (5) Z 3, 4, 5, 161 StGB, §§ 146, 147 (1) Z 1, 147 (3) StGB, § 12 2. Fall StGB, §§ 223 (1), 224 StGB, § 223 (2) StGB, §§ 159 (2), 159 (4) Z 2, 159 (5) Z 3, 4, 5, 161 StGB, Datum der (letzten) Tat 23. Mai 2018, Freiheitsstrafe drei Jahre, davon Freiheitsstrafe zwei Jahre, bedingt, Probezeit drei Jahre. Unter Bedachtnahme gemäß §§ 31, 40 StGB auf das Urteil des Amtsgerichtes Landshut vom 18. Jänner 2018, 30 Cs 206 Js 10109/17, rechtskräftig seit 6. Februar 2018.

Die Beschwerdeführerin wurde am 19. August 2020 aus der Freiheitsstrafe, die mittels elektronischem Hausarrest verbüßt wurde, entlassen. Die Anordnung der Bewährungshilfe erfolgte mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 9. Juni 2020.

Eine Tilgung der Verurteilungen ist noch nicht erfolgt. Laut Strafregister ist nach dem derzeitigen Stand der Eintragungen der Tilgungszeitraum noch nicht errechenbar. Das Bewährungshilfeverfahren (Deliktsaufarbeitung) ist aufgrund von Corona-Maßnahmen noch nicht möglich gewesen und daher noch nicht abgeschlossen.

Die Beschwerdeführerin war handelsrechtliche Geschäftsführerin der X GmbH und standen die oben angeführten Tathandlungen in Zusammenhang mit diesem Unternehmen. Laut Aussage der Beschwerdeführerin hat sie sich bei den Tathandlungen zu keinem Zeitpunkt bereichert.

Von der Beschwerdeführerin wurde das zukünftige Betätigungsfeld dahingehend dargelegt, dass beabsichtigt sei, für ein technisches Unternehmen Projekte zu betreuen, d.h., sie bekomme vom jeweiligen Vertreter des Unternehmens Projektangaben, wie etwa Ausschreibungsunterlagen, Vermerke, Protokolle etc., die sie dann in eine Dokumentation übernehme. Jene Teile, die in dieser Dokumentation enthalten sein sollen, werden vom Vertreter des Unternehmens bestimmt und an sie weitergegeben. Sie selbst könne nicht entscheiden, was die Dokumentation enthalten soll, sondern würden darin nur jene Unterlagen und Sachverhalte, welche an sie übergeben werden, einfließen. Es werden von ihr die Formatierung und weitere klassische Sekretariatstätigkeiten übernommen. Die Beschwerdeführerin befindet sich im Moment in einem Angestelltenverhältnis und verdient monatlich 1.200 Euro netto. Durch die Ausübung des Gewerbes will sich die Beschwerdeführerin einen Zuverdienst im unteren Bereich ermöglichen.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt, dem Strafregisterauszug sowie den Angaben der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 lit. a und b und Z 2 GewO 1994 sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen von einem Gericht verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist. Diese Bestimmung gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

Gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde im Fall des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist.

5.2. Unbestritten ist, dass aufgrund der erfolgten Verurteilung der Beschwerdeführerin der Gewerbeausschlussgrund des § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b GewO 1994 gegeben ist.

Nach dem oben zitierten § 26 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde bei der Prüfung der Frage, ob die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist, sowohl auf die Eigenart der strafbaren Handlung als auch auf das Persönlichkeitsbild des Verurteilten Bedacht zu nehmen (VwGH 5.9.2001, 2001/04/0116). Bei der Prognose nach der genannten Bestimmung ist auf den seit der Begehung der Delikte verstrichenen Zeitraum abzustellen, wobei dem zwischenzeitlichen Wohlverhalten des Beschwerdeführers jenes Gewicht beigemessen werden können muss, um von einer eine negative Prognose der nach dieser Bestimmung ausschließenden Wandlung des Persönlichkeitsbildes ausgehen zu können (VwGH 27.5.2009, 2009/04/0101; 17.9.2019, 2010/04/0026).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in den hierzu laufend ergangenen Erkenntnissen ausgeführt, dass die Nachsicht gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 erst dann zu erteilen ist, wenn die in dieser Bestimmung genannte Befürchtung gar nicht besteht. Eine Nachsicht soll immer die Ausnahme bilden und darf nicht eine Regel darstellen.

Es kommt also nicht darauf an, dass die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat kaum zu befürchten oder unwahrscheinlich ist, sondern dass die in der (durch die fragliche Straftat manifestierten) Persönlichkeit begründende Befürchtung der Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes eben (gar) nicht besteht (VwGH 17.9.2010, 2009/04/0237).

Ist also aufgrund der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit der Beschwerdeführerin die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes zu befürchten bzw. kann eine solche Straftatbegehung mit guten Gründen nicht ausgeschlossen werden, liegen die Voraussetzungen für die Nachsichtserteilung nicht vor und ist daher die Nachsicht zu verweigern.

5.3. Die dem Gewerbeausschluss zugrundeliegenden Verurteilungen aus dem Jahr 2018 [Datum der (letzten) Tat: 23. Mai 2018] haben die strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen und die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen (schwerer Betrug, grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen, Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden, Vergehen der Urkundenfälschung, vorsätzliche Insolvenzverschleppung, vorsätzlicher Bankrott) zum Gegenstand. Diesen Verurteilungen liegen die unter Punkt 4.1. beschriebenen Tatumstände zugrunde. Diese Deliktsbegehungen erfolgten über einen mehrere Jahre dauernden Zeitraum; aus dem Urteil vom 21. September 2018 zeigt sich auch, dass diese sorgfältig vorbereitet und durchdacht waren. Wenngleich die

Beschwerdeführerin sich nicht selbst bereichert hat, hat sie dennoch eine Vermögensschädigung Dritter zu ihren Gunsten in Kauf genommen. Letztlich zeigen die Deliktsbegehungen ein Charakterbild der Beschwerdeführerin, aus dem der Schluss gezogen werden kann, dass sie jedenfalls ein mangelndes Unrechtsbewusstsein aufweist, wenn nicht in Anbetracht der Ausführung der Tathandlungen sowie des Tatzeitraumes sogar von einem nicht unbeträchtlichen Energieeinsatz, bei der Gewerbeausübung relevante Vorschriften zu missachten, auszugehen ist. Der von der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung umschriebene zukünftige Betätigungsumfang birgt durch falsches Dokumentieren bzw. Manipulieren von Daten weiterhin zumindest die Möglichkeit für ein rückfälliges strafbares Verhalten bei der Ausübung des Gewerbes in sich.

Bei der Prognose des Persönlichkeitsbildes ist auf den seit der Begehung der Delikte verstrichenen Zeitraum abzustellen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach einem relativ kurzen Zeitraum seit Ende des strafbaren Verhaltens bzw. der Verurteilung nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen nicht jenes Gewicht beigemessen werden kann, das die angenommene Befürchtung rechtswidrig erscheinen ließe (VwGH 24.11.1992, 92/04/0102). Im konkreten Fall sind seit der Verurteilung zwei Jahre vergangen und ist die Beschwerdeführerin erst mit 19. August 2020 aus der Freiheitsstrafe entlassen worden, sodass die dreijährige Frist der Probezeit noch nicht verstrichen ist. Während einer Probezeit kann dem Wohlverhalten der Beschwerdeführerin nicht jene Bedeutung beigemessen werden, die eine unbedingt positive Persönlichkeitsprognose begründen könnte. Dies gilt umso mehr, wenn seit der Haftentlassung erst vier Monate vergangen sind.
Wenn die Bf vorbringt, dass das Gericht in der Urteilsausfertigung ausgeführt habe, dass ein Teil der Strafe nachzusehen sei, weil eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehe, dass die Beschwerdeführerin keine weiteren strafbaren Handlungen mehr begehen werde, ist hierzu auszuführen, dass das Gericht aber auch eine Probezeit für erforderlich erachtet hat und diese noch nicht abgelaufen ist. Zudem reicht - wie oben bereits ausgeführt - nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes das Vorliegen einer hohen Wahrscheinlichkeit des rechtskonformen Verhaltens der Beschwerdeführerin für die Erteilung der Nachsicht nicht aus, sondern darf die Befürchtung der Begehung einer Straftat bei der Ausübung des Gewerbes gar nicht bestehen.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist die seit der letzten Verurteilung verstrichene Zeit, in der sich die Beschwerdeführerin einwandfrei verhalten hat, als zu kurz zu erachten, um daraus die Erwartungen ableiten zu können, die zu Tage getretene Einstellung der Beschwerdeführerin zu den rechtlich geschützten Werten habe sich wesentlich geändert.

Soweit die Beschwerdeführerin wirtschaftliche Gründe ins Treffen führt, ist dem entgegen zu halten, dass diese Umstände keine Voraussetzung für die Nachsichtserteilung darstellen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die belangte Behörde zu Recht nach der Eigenart der strafbaren Handlungen und nach der Persönlichkeit der Beschwerdeführerin unter Bezugnahme auf den bisher verstrichenen Zeitraum die Befürchtung der Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des angestrebten Gewerbes nicht gänzlich ausgeschlossen hat, weshalb für die Erteilung einer Nachsicht gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 kein Raum bleibt.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier